

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 1/2015

Bauliche Barrierefreiheit ist in Sachsen-Anhalt unzureichend geregelt und umgesetzt. Dadurch werden Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, alte Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie Mütter und Väter mit Kleinstkindern an ihrer Teilhabe am Leben gehindert und diskriminiert.

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, unverzüglich folgende Schritte anzugehen:

- 1. die Barrierefreiheit für Gebäude, bauliche Anlagen und die gebaute Umwelt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) und sonstiger Gesetze zu sichern,**
- 2. geeignete Vorschriften zur Umsetzung und Kontrolle der Barrierefreiheit vorzubereiten und zu erlassen,**
- 3. spürbare Sanktionen bei Verstößen festzuschreiben,**
- 4. damit verbundene Verwaltungsvorschriften zum BGG LSA zu erlassen,**
- 5. die Landesbauordnung mit dem Ziel des sofortigen vollständigen Abbaus derzeit bestehender Ausgrenzungs- und Diskriminierungstatbestände zu novellieren.**

Eine Landesbauordnung hat alle Vorschriften zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen keinen größeren oder anderen Gefahren ausgesetzt werden, als Menschen ohne Behinderungen. Für trotzdem nicht vermeidbare Unterschiede im Gefahrenfall sind alle Lösungen anzuwenden, die dazu beitragen, die Ungleichbehandlung soweit wie möglich zu verringern.

Ergänzend empfiehlt der Beirat der Landesregierung, bereits jetzt die Anforderungen der demografischen Entwicklung hinsichtlich zunehmender Mobilitätseinschränkungen, sensorischer, seelischer und Sinnesbeeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen. Dies ist bisher in der Landesbauordnung nicht der Fall und wird zu späterem Zeitpunkt nicht mehr rechtzeitig korrigiert werden können.

Begründung:

Barrierefreiheit ist ein hohes gesellschaftliches Gut für die umfassende Teilhabe von allen Menschen.

Für die Herstellung baulicher Barrierefreiheit sind in öffentlichen und privaten Bereichen eindeutige Definitionen und konkrete Handlungsvorgaben erforderlich. Dies umfasst alle Bereiche einschließlich der sensorischen, seelischen und Sinnesbeeinträchtigungen. Grundsätzlich kämen dafür das BGG LSA und die Landesbauordnung infrage. Das BGG LSA beinhaltet eine bundesweit herausragende Definition der Barrierefreiheit, jedoch keine Ausführungsbestimmungen zum barrierefreien Bauen. Die Landesbauordnung hingegen ist eine Gefahrenabwehrverordnung. Ihre Definition und Auslegung für Menschen mit Behinderungen sind allerdings mangelhaft. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) hat mit Einführung der Technischen Baubestimmungen beispielsweise festgelegt, dass die mit „R“ gekennzeichneten

Teile der DIN 18040-2 von der Einführung ausgenommen sind.
In der Konsequenz ist die „barrierefreie“ Wohnung nach § 49 Bauordnung für Menschen im Rollstuhl nicht nutzbar. Das MLV definiert aus seiner Sicht, was für Menschen mit Behinderungen an baulicher Barrierefreiheit ausreicht und räumt nur im Einzelfall bestimmte Maßnahmen für Sinnesbehinderte ein.